

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2025)

zum Thema:

Optimierung der Parkmöglichkeiten und Mobilität für Pflegekräfte in Berlin

und **Antwort** vom 31. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21372
vom 16. Januar 2025
über Optimierung der Parkmöglichkeiten und Mobilität für Pflegekräfte in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Inwiefern wurden bisher speziell für Pflegekräfte reservierte Parkflächen in besonders belasteten Bezirken oder Wohngebieten eingerichtet? Sofern ja, bitte um Erläuterungen dazu. Falls dies nicht der Fall ist, plant der Senat, solche einzurichten?

Antwort zu 1:

Es wurden bisher keine speziell für Pflegekräfte reservierten Parkflächen eingerichtet und es bestehen auch keine Planungen diesbezüglich, da die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Parkplatzreservierung für Angehörige bestimmter Berufsgruppen verbietet.

Frage 2:

Welche Hindernisse bestehen für Parkerleichterungen in Halteverbotszonen?

Antwort zu 2:

Die eingeschränkten bzw. absoluten Haltverbote können ihre Funktion nicht ausreichend

erfüllen, wenn in diesen Bereichen Parkerleichterungen für einzelne Berufsgruppen gewährt werden.

Frage 3:

Inwiefern werden gezielt „Pflegefahrzeug-Zonen“ eingerichtet, ähnlich wie Lieferzonen, um Pflegekräfte nahe an Einsatzorten parken zu lassen?

Antwort zu 3:

Solche Zonen sind im öffentlichen Straßenland nicht eingerichtet. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Hierzu ist zu beachten, dass Ladebereiche nicht für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, sondern allgemein für die Durchführung von Be- und Entladevorgängen reserviert sind.

Frage 4:

Wie ist nach Auffassung der Senatsverwaltung zu erklären, dass barrierefreie Zugänge und Parkplätze in der Nähe von Pflegeeinrichtungen und Seniorenheimen oft unzureichend sind?

Antwort zu 4:

Dem Senat liegen keine entsprechenden Informationen vor. Der barrierefreie Zugang zu stationären Pflegeeinrichtungen ist in der Wohnteilhabe Bauverordnung (WTG-BauV) vom 7. Oktober 2013 geregelt. Danach gelten für stationäre Pflegeheime die Regelungen der DIN 18040 für barrierefreies Bauen. Für Bestandseinrichtungen die vor dem 7. Oktober 2013 fertiggestellt bzw. geplant wurden und den größten Teil der stationären Pflegeeinrichtungen darstellen, gelten jedoch Übergangsvorschriften nach § 21 Abs. 2 WTG-BauV. Für diese Einrichtungen ist bei der Umsetzung der Anforderungen an Barrierefreiheit eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2033 vorgesehen. Damit kann erklärt werden, warum ein Teil der stationären Pflegeeinrichtungen noch nicht über barrierefreie Zugänge im Sinne der DIN 18040 verfügt. Die Anzahl der Parkplätze, über die Pflegeeinrichtungen auf dem privaten Grundstück verfügen, hängt jeweils von der Größe und insbesondere von der Lage der Immobilie ab. Dabei verfügen Pflegeeinrichtungen im Innenstadtbereich meist über weniger Parkplätze auf ihrem Gelände.

Frage 5:

Wie unterstützt der Senat Pflegekräfte, die in belasteten Stadtteilen durch hohe Parkgebühren zusätzlich finanziell belastet werden?

Antwort zu 5:

Auf Antrag können ambulanten Pflegediensten von der zuständigen bezirklichen Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen zum Parken ohne Entrichtung der Parkgebühr erteilt werden.

Frage 6:

Wieso wurden keine Tests für flexible Verkehrsregeln, wie das Befahren von Fußgängerzonen in Pflegefällen, durchgeführt?

Antwort zu 6:

Der Senat sieht hierfür keine Veranlassung.

Frage 7:

Plant der Senat Sonderfahrspuren für Pflegekräfte in stark frequentierten Stadtteilen? Falls nein, wie wird die Mobilität in solchen Gebieten verbessert?

Antwort zu 7:

Nein. Es gibt eine Vielzahl von nachvollziehbaren Verkehrsbedürfnissen, die allesamt dem motorisierten Individualverkehr zuzuordnen sind. Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen sind in der StVO nicht vorgesehen.

Frage 8:

Wurden die bisher ergriffenen Parkerleichterungen in Zusammenarbeit mit Pflegekräften entwickelt, oder handelt es sich um Maßnahmen, die vor allem bürokratische Anforderungen erfüllen? Inwiefern und wie berücksichtigt der Senat die tatsächliche Alltagssituation von Pflegekräften? D. h., wie überprüft der Senat regelmäßig, ob die bestehenden Regelungen den tatsächlichen Bedürfnissen von Pflegekräften entsprechen?

Antwort zu 8:

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt hat gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege und den Anbieterverbänden der ambulanten Pflege in den letzten beiden Jahren jeweils Gespräche zur Verkehrs- und Parkplatzsituation im Land Berlin geführt. Die beiden Runden wurden von allen Seiten als informativ und konstruktiv empfunden. Insbesondere im Hinblick auf die Verfahren zur

Ausnahmegenehmigungspraxis bei der Parkraumbewirtschaftung konnten für ambulante Pflegedienste im Ergebnis weitere Vereinfachungen festgeschrieben werden.

Frage 9:

Warum gibt es in einer digitalen Stadt wie Berlin noch keine App oder Plattform, die Pflegekräften eine einfache Verwaltung von Ausnahmegenehmigungen ermöglicht?

Antwort zu 9:

Das Antragsverfahren für die Ausnahmegenehmigungen für ambulante Pflegekräfte wurde bereits vereinfacht. Der Ausbau des Verkehrsinformationssystems Straße geht sukzessive voran, es wird zukünftig auch für solche Ausnahmegenehmigungen eine Fachmodulumgebung entwickelt.

Frage 10:

Plant, und sofern zutreffend, wann plant der Senat die Einführung einer Echtzeit-Parkplatzanzeige für Pflegekräfte, um unnötige Wege und Zeitverluste zu vermeiden?

Antwort zu 10:

Nein, der Senat plant keine Einführung einer solchen Anzeige.

Frage 11:

Gibt es belastbare Daten zur Effektivität der bisherigen Parkerleichterungen für Pflegekräfte? Wenn ja, was ergaben diese und wo wurden sie veröffentlicht?

Antwort zu 11:

Dem Senat liegen diesbezüglich keine statistischen Daten vor. Die Rückmeldungen im Sinne der Beantwortung zur Frage 8 sind seitens der Pflegedienste als überwiegend positiv zu bewerten.

Frage 12:

Wie bewertet der Senat die Praxistauglichkeit der neuen Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Belastung durch Antragsverfahren und die Kommunikation mit den Bezirken?

Antwort 12:

Das neue Antragsverfahren hat sich bewährt und wird nach den beim Senat vorliegenden Informationen gut angenommen.

Frage 13:

Welche spezifischen Maßnahmen wurden ergriffen, um eine einheitliche Regelung zwischen den Bezirken sicherzustellen? Warum existieren uneinheitliche Regelungen bei Ausnahmegenehmigungen, und wie werden diese harmonisiert?

Antwort zu 13:

Um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten, wurde den Bezirken ein Rundschreiben mit entsprechenden Hinweisen zur Genehmigungspraxis übersandt. Eine uneinheitliche Handhabung ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 14:

Warum wird auf eine verpflichtende Registrierung oder Überprüfung durch die Arbeitgeber gesetzt, anstatt einer zentralisierten und vereinfachten digitalen Lösung, um die Bearbeitungszeit zu verringern?

Antwort zu 14:

Auf die Antworten zu den Fragen 9, 12 und 13 wird verwiesen.

Frage 15:

Plant der Senat alternative, langfristige Lösungen zur Entlastung von Pflegekräften und sozialen Diensten, z. B. spezielle Parkflächen oder Partnerschaften mit Parkraumbetreibern?

Antwort zu 15:

Nein.

Frage 16:

Weshalb wird die Nutzung von Plätzen im eingeschränkten Halteverbot für soziale Dienste explizit ausgeschlossen, während Handwerkerparkausweise seit Jahren existieren? Wie rechtfertigt der Senat diese Differenzierung?

Antwort zu 16:

Der Handwerkerparkausweis berechtigt nicht dazu, im eingeschränkten Haltverbot zu parken. Eine ungerechtfertigte Differenzierung findet nicht statt. Für Handwerksbetriebe und Pflegedienste gilt gleichermaßen, dass im eingeschränkten Haltverbot nur dann gehalten oder geparkt werden darf, wenn die in der StVO dazu genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Frage 17:

Wie plant der Senat, Randfälle wie die temporäre Intensivpflege in Bezirken ohne Parkraumbewirtschaftung besser zu berücksichtigen? Welche Hilfsmaßnahmen sind für diese Szenarien vorgesehen?

Antwort zu 17:

Die temporäre Intensivpflege im Sinne der außerklinischen Intensivpflege ist kein akuter Notfall. Es handelt sich hierbei um geplante Einsätze. Insofern gibt es hier aus Sicht des Senats für diese Dienste keine anderen Regelungsbedarfe, als die, die für alle anderen ambulanten Pflegedienste bestehen.

Berlin, den 31.01.2025

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt